

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0022/22/4.4.1-0053929-1452/0001.V

Münster, den 13.09.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RUHR OEL GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung der organischen Grundchemikalien Ethylen und Propylen (Olefinanlage 4) auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch der Propylenexportpumpe und die Errichtung und der Betrieb einer Korrosionsinhibitor-Dosiereinheit zur pH-Wert Regulierung des verwendeten Spülwassers.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten sind. Das Vorhaben verursacht auch keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen. Mit dem Vorhaben ist eine Verbesserung der Anlagensicherheit verbunden.

Mögliche Auswirkungen begrenzen sich auf die unmittelbare Umgebung der Anlage. Somit befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K. Nikoleit